

RECHTLICHES

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.10.2018



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Für sämtliche Leistungen (im Folgenden: Leistungen) von Thomas Strategy Consulting (im Folgenden: TSC) gelten ausschließlich nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nicht, es sein denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TSC gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Leistung vorbehaltlos ausgeführt wird.
2. Änderungen und Ergänzungen sowie sämtliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.

## II. LEISTUNGEN

1. TSC erbringt ihre Dienstleistungen durch Angestellte und/oder durch freie Mitarbeiter. Soweit dies nicht gesondert schriftliche vereinbart ist, besteht seitens des Bestellers kein Anspruch auf Erbringungen von Leistungen durch bestimmte Personen.
2. Umfang, Form, Thematik und ggf. Ziel der durch die TSC zu erbringenden Leistungen werden im Einzelnen zwischen den Vertragsparteien schriftlich festgelegt. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

## III. HONORARE, NEBENKOSTEN, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Das Honorar richtet sich nach Art, Leistungs-umfang und Schwierigkeitsgrad des Auftrages sowie der Qualifikation des eingesetzten Personals. Die Parteien treffen eine schriftliche Vereinbarung über die Vergütung. Diese berechnet sich entweder nach Zeitaufwand oder als Pauschalhonorar.
2. Zum vergütungspflichtigen Zeitaufwand gehört auch die auftragsbezogene Reisezeit.
3. Ein Tageshonorar wird je angefangenem Kalendertag und eingesetztem Mitarbeiter abgerechnet, soweit nicht anders vereinbart.
4. Ist eine Pauschalvergütung vereinbart und übersteigt der tatsächliche Arbeitsaufwand

aufgrund unzureichender und/oder unzutreffender Informationen seitens des Bestellers, oder aufgrund einer späteren Erweiterung der Leistung den ursprünglich geschätzten Arbeitsaufwand nicht nur unerheblich, so ist TSC berechtigt, eine angemessene Erhöhung des Pauschalhonorars zu verlangen und das vereinbarte Pauschalhonorar unter Zugrundelegung des tatsächlichen Leistungsumfangs in angemessener Weise nach billigem Ermessen anzuheben (§ 315 BGB).

5. Zusätzlich und nach Absprache mit dem Besteller werden der Einsatz von Filmen, Videospots, Multimediadarstellungen, auditiven Fallstudien, Business-Simulationen u.a. berechnet.
6. Nebenkosten werden gesondert berechnet. Hierzu zählen insbesondere Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten des Beraters oder im Rahmen der Auftragsausführung hinzugezogener Dritter.
7. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils bei Fälligkeit geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
8. TSC ist berechtigt, Teilzahlungen gemäß dem jeweiligen Leistungsfortschritt zu fakturieren.
9. Rechnungen sind bei Rechnungserhalt fällig und innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Zahlungen sind frei Zahlstelle der TSC zu leisten.
10. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## IV. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES BESTELLERS

1. Der Besteller informiert TSC vor, während und nach der vereinbarten Dienstleistung über sämtliche Umstände, die für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Auftrags von Bedeutung sind. Der Besteller hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass TSC alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt und ihr alle erforderlichen Informationen rechtzeitig erteilt werden.
2. Der Besteller hat jede zur Auftragsdurchführung erforderliche Unterstützung kostenlos zu gewähren, insbesondere auftragsbegleitendes Personal beizustellen.
3. Soweit Leistungen von TSC notwendiger- und/oder zweckmäßigerweise im Bereich der Betriebsstätte des Bestellers zu erbringen sind, gestattet der Besteller der TSC den Zutritt und stellt die notwendigen Arbeitsräume und Arbeitsmittel kostenfrei zur

Verfügung.

4. Der Besteller benennt eine verantwortliche Kontaktperson, die gegenüber TSC verbindliche Erklärungen abgeben und entgegennehmen darf.
5. Sollten Teile des Auftrages nicht von TSC erbracht werden, sondern Dritte hiermit beauftragt sein, ist TSC mit der Koordinierung sämtlicher Einzel-leistungen zu beauftragen, um hinreichende Übereinstimmungen in den konzeptionellen und didaktischen Erfordernissen zu erzielen.

## V. RECHTE

1. An Kostenvoranschlägen, Teilnehmer-, Coaching- und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich TSC ihre eigentums- und urheberrechtlichen Rechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens TSC vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden (egal auf welchem Wege) und sich, wenn der Auftrag der TSC nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
2. Absatz 1 gilt entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen TSC zulässigerweise Leistungen übertragen hat.
3. Ein Audio- oder Videomitschnitt eines Gespräches oder sonstiger TSC-Leistungen ist nicht gestattet.
4. Stellt der Besteller für die Durchführung des Auftrags Materialien, Unterlagen, Software-programme etc. zur Verfügung, so versichert er, dass diese frei von Rechten Dritter sind und dass er diese der TSC zur Durchführung des Auftrags überlassen darf.
5. Der Besteller ist berechtigt, die von TSC im Rahmen des Auftrags für den Besteller entwickelten Arbeitsergebnisse innerbetrieblich für Zwecke seines Unternehmens uneingeschränkt zu nutzen, wenn und soweit die vereinbarte Vergütung gezahlt und die abgerechneten Nebenkosten erstattet sind. Weiter gehende Nutzungsrechte werden nicht eingeräumt und müssen gesondert schriftlich vereinbart werden.
6. Werden im Rahmen eines Auftrages sonderschutz-rechtsfähige Leistungen durch TSC, ihre Mitarbeiter oder Beauftragten erbracht, so stehen diese Rechte TSC zu. TSC räumt dem Besteller insoweit das einfache, nichtausschließliche und unübertragbare Recht ein, das Leistungsergebnis für betriebliche Zwecke zu nutzen.



7. Für jede nicht gestattete Weitergabe der Leistungsergebnisse seitens des Bestellers an Dritte wird der Besteller verpflichtet, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe sich an den üblichen Vergütungssätzen der TSC orientiert.
8. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, das Leistungsergebnis ganz oder teilweise unter Benennung der TSC als Urheberin unter Beachtung der in Ziffer VI. geregelten Geheimhaltungs-pflichten zu veröffentlichen.

## **VI. GEHEIMHALTUNG**

1. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zugänglich werdenen Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der Vertragsparteien erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

## **VII. TERMINE UND FRISTEN; VERZUG**

1. Termine und Fristen für Leistungen der TSC sind nur verbindlich, wenn sie seitens der TSC schriftlich bestätigt wurden.
2. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen und Terminen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn TSC die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Kann die TSC wegen höherer Gewalt (z.B: Streik, Aussperrung) oder aus sonstigen von der TSC nicht zu vertretenden Umständen Termine oder Fristen nicht einhalten, so ist die TSC berechtigt, die Leistungen zu einem späteren Termin nachzuholen.

## **VIII. ABSAGE VON TERMINEN DURCH BESTELLER; STORNOKOSTEN**

1. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Insbesondere § 621 BGB gilt nicht. Der Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

2. Werden vereinbarte Termine vom Besteller storniert, sind Absagen schriftlich an die TSC zu senden.
3. Bei Absagen von Terminen kann die TSC folgende Stornokosten verlangen:
4. bis sechs Kalenderwochen (42 Kalendertage) vor Beginn der Leistung fallen keine Stornokosten an
5. sechs bis vier Kalenderwochen (zwischen 41 und 28 Kalendertagen) vor Beginn: 50%
6. vier bis zwei Wochen (27 bis 14 Kalendertage): 75%
7. weniger als zwei Wochen (13 Kalendertage): 100%
8. jeweils des vereinbarten/kalkulierten Netto-Honorars. Entscheidend ist der Eingang der schriftlichen Stornierungsmitteilung bei der TSC.
9. Bei unangemeldetem Fernbleiben von einem Beratungstermin oder bei Abbruch der Teilnahme ist das volle Honorar zu zahlen.
10. Dem Besteller bleibt jeweils der Nachweis vorbehalten, dass der TSC durch die Absage kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
11. TSC kann zusätzlich die Erstattung von Kosten (z.B. Hotelreservierungen, Flugtickets) verlangen, die ihr im Zusammenhang mit dem stornierten Termin entstanden sind.
12. Dem Besteller ist gestattet, einen Ersatzteilnehmer zu den vereinbarten Konditionen zu stellen. Diesen wird die TSC nur bei Vorliegen sachlicher Gründe (z.B. fehlende Solvenz) ablehnen.
13. Werden stornierte Termine innerhalb eines halben Jahres nach dem/den ursprünglich vereinbarten Termin/en nachgeholt, wird das berechnete Ausfallhonorar zu 100% angerechnet. Etwaige Kostenerstattungsansprüche nach Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

## **IX. HAFTUNG**

1. Die Haftung der TSC, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Haftung, ist ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit nach dem Gesetz zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungs-gesetz, bei Arglist und dem Vorliegen einer Garantie. Dies gilt ebenfalls nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie wegen der Verletzung

wesentlicher Vertragspflichten. In diesen Fällen haftet die TSC unbeschränkt. Bei Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung für die (einfach) fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertrags-pflichten jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Der Besteller ist grundsätzlich selbst dafür verantwortlich zu prüfen, ob und inwieweit etwaige von der TSC im Rahmen einer Beratung gemachten Aussagen in seiner Unternehmenspraxis anzuwenden sind. Die TSC haftet daher nicht für Schäden, die infolge der Umsetzung derart theoretischer Beratungsinhalte durch den Besteller entstanden sind.
4. Soweit die Haftung nach vorstehenden Regelungen beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für alle Mitarbeiter der TSC oder sonstige Personen, deren Verschulden der TSC zugerechnet werden kann.

## **X. GERICHTSTAND UND ANWENDBARES RECHT**

1. Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der TSC (Düsseldorf). TSC ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht.

**Thomas Strategy Consulting**

Alexander Thomas

Uerdinger Straße 67  
40474 Düsseldorf  
Germany

+49 (0) 211 . 976 321 22  
mail@thomas-strategy.com  
www.thomas-strategy.com

USt-ID: DE318152069

